

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen und Verträge, insbesondere Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge der Heinrich Wortmann Tischlerei (nachfolgend Auftragnehmer genannt) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend Auftraggeber genannt). Eigene Vertragsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als sie zu den vorliegenden Bedingungen nicht im Widerspruch stehen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden werden nur dann Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages, wenn diese durch den Unternehmer schriftlich bestätigt worden sind.

## 2. Angebote und Auftragsbestätigung

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote für den Auftragnehmer freibleibend.

Die im Angebot und in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise verstehen sich als Netto-Preise. Die Mehrwertsteuer werden jedenfalls nach dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuersatz berechnet.

Weicht die Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber ab, so ist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

## 3. Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die "Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B (DIN 1961) und C, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Dem Besteller wird erforderlichenfalls die VOB, Teil B, ausgehändigt.

## 4. Leistungen und Lieferungen, außer Bauleistungen

Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Möbeln und anderen Gegenständen sowie für Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 3 sind, gelten die Bestimmungen der Ziffer 4.1 bis 4.6.

Bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber, bei denen die "Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen" (VOB), Teil B, seitens des Bestellers zwingend anzuwenden ist, gilt diese in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

**4.1.** Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung zwingend durch schwerwiegende Umstände verzögert, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe und andere unabwendbare Ereignisse), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich von der Verzögerung unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil schadensersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.

**4.2.** Ist eine Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, so erfolgt diese ab Werkstatt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

**4.3.** Bei Lieferzeitverzögerungen unserer Vorlieferanten können wir keine Gewähr für die Einhaltung des angegebenen Liefertermins übernehmen.

**4.4.** Kann der Gegenstand nach Fertigstellung oder die Lieferung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder Abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft bzw. die Möglichkeit des Einbaus zugegangen ist. Eine 75% Zahlung der Auftragssumme ist dann sofort fällig, und hat gemäß den Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

**4.5.** Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt hereingenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotesses kann der Auftragnehmer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für später fällige Papiere, verlangen. Bei Zahlungsverzug sind die entstandenen Zinsen und sonstige Kosten zu ersetzen. Die Zinsen betragen 2% über dem Bundesbankdiskont, es sei denn, daß der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.  
Bei Zahlungen für Teillieferungen gelten gleichfalls die vorstehenden Bedingungen.

**4.6.** Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gerügt werden. Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügt werden.

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rückgabe des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, so kann der Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlaß oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Aufrechnungen mit anderen, als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Rücksendung, sind ohne vorherige gegenseitige Verständigung nicht statthaft.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, daß die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist.

Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

## 5. Bedingungen für alle Leistungen und Lieferungen.

### 5.1. Vergütung

Es gilt die vereinbarte Vergütung. Auf Verlangen eines Vertragspartei sind bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu führen, wenn

- a) die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss
- b) oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gestzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5 % steigen oder fallen.

Es gilt die Mehrwertsteuer die am Tage der Rechnungsstellung gültig ist, auch bei Pauschalverträgen.

### 5.2. Eigentumsvorbehalt

- 1) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.
- 2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 3) Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.
- 4) Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrage des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab.
- 5) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltungsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

### 5.3. Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen

Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

### 5.4. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

### 5.5. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsabstimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.